

Alt	Neu
Seite 1	Seite 1
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 31. August 1999	Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 08.12.2021
Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 01.07.1967 (KRABl.Sch. S. 117) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.1991 (RABl. S. 89) wird gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S.424), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.1999 Gz. 225 – 4518.4 Schwarz 2/87, geändert und wie folgt neu gefasst:	Der Zweckverband zur Wasserversorgung erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S.74) folgende Neufassung der Verbandssatzung:
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	1 § Name, Rechtsstellung, Stammkapital
	§ 1 (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.000.000,00 EURO.
§ 2 Mitgliedschaft	§ 2 Verbandsmitglieder
§ 2 (4) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Schluß eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt ist ein Jahr vorher zu beantragen.	§ 2 (4) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

Alt	Neu
<p>§ 2  (6) Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleiben unberührt. Ein ausgesprochenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wenn dadurch der Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet werden.</p>	<p>§ 2  (6) Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleiben unberührt (Art. 44 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 KommZG). Ein ausgesprochenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wenn dadurch der Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet würden. § 27 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>
<p>(7) Für den Austritt und den Ausschluss gilt Abs. 2. Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(7) Für den Ausschluss gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.</p>

Alt	Neu
<p>§ 3 (1) Der Zweckverband hat unbeschadet der Regelung des § 30, die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage für....</p>	<p>§ 3 (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze für</p>
<p>§ 3 (1) letzter Absatz zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern. Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser.</p>	<p>§ 3 (1) letzter Absatz zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen muss.</p>
	<p>§ 3 (4) Der Zweckverband stellt den Mitgliedern für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung im Verbandsgebiet den Grundschutz mit Löschwasser über das Trinkwassernetz gemäß DVGW Arbeitsblatt W455 bereit. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Grundschutz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderung) zur Verfügung gestellt werden kann. Der Zweckverband hält auf Kosten der Verbandsmitglieder die für den Brandschutz notwendigen Anlageteile gebrauchsfertig. Dies lässt die gemeindliche Aufgabe der Verbandsmitglieder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung unberührt.</p>

	<p>§ 3 (5) Die Verbandsmitglieder stellen ihre Straßen und Wege (gewidmete Straßen einschließlich öffentlicher Feld- und Waldwege) und öffentlichen Anlagen dem Zweckverband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zu Errichtung, Betrieb und Erhaltung seiner Wasserversorgungsanlagen, kostenlos zur Verfügung. Einer Eintragung von Grunddienstbarkeiten bedarf es nicht.</p> <p>Wird das Eigentum an einem Grundstück nach Abs. 1, das für Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes genutzt wird, an einen Dritten übertragen, so ist das jeweilige Verbandsmitglied verpflichtet, vor Wirksamkeit der Übertragung eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit im Grundbuch zugunsten und auf Kosten des Zweckverbands einzutragen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Grundstück nach Abs. 1 entwidmet wird.</p> <p>Für die Benutzung der nicht im öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücke der Verbandsmitglieder durch Wasserversorgungsanlagen bedarf es der Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbands. Der Zweckverband übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit.</p> <p>Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei der Herstellung, Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Mitglieder an oder in Straßen bzw. an sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands</p>
--	--

	erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
	<p>§ 3(6) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die für die Berechnung der Beiträge und Gebühren notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.</p>
	<p>§ 3(7) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband dabei, die in ihrem Gebiet liegenden Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands nach dessen Richtlinien zu sichern und zu überwachen. Dabei gilt mindestens das Regelwerk des DVGW.</p>
	<p>§ 3 (8) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. in öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, bestehende Wasserversorgungsanlagen zu verlegen bzw. zu verändern, so sind die Kosten wie folgt zu tragen:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Anlagen, die 10 Jahre oder jünger sind, zu 100 % von den Verbandsmitgliedern;</li> <li>2. Bei Anlagen, die älter als 10 Jahre sind, zu 30 % von den Gemeinden; zu 70 % vom Zweckverband;</li> <li>3. Bei Anlagen, die 40 Jahre oder älter sind, zu 100 % vom Zweckverband;</li> </ol> <p>Bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen der Verbandsmitglieder entscheidet der Zweckverband über die Erneuerung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt der Zweckverband die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle.</p> <p>Darüber hinaus trägt der Zweckverband den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenwiederherstellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdecke bzw. Bindschicht) im Umfang von 100.</p> <p>Der Zweckverband trägt die vollen Straßenwiederherstellungskosten in den Fällen, in denen keine Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen der Verbandsmitglieder erfolgen.</p> <p>Bei Straßenunterhaltungs- bzw. Ausbaumaßnahmen der Verbandsmitglieder ohne komplette Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen trägt der Zweckverband die Kosten für die Anpassung der Straßenkappen, Schiebergestänge und Hydranten an die neue Straßenhöhe</p>
--	--

	sowie die Kosten für einen ggf. erforderlichen Austausch einzelner Armaturen oder Hydranten
	§ 3 (9) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

Alt	Neu
§ 5 Gemeinnützigkeit	§ 5 Aufsicht und fachliche Überwachung
Der Zweckerverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Etwaige Überschüsse werden nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgaben des Zweckerverbandes innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches verwendet. Bei Auflösung des Zweckerverbandes vorhandene Vermögenswerte sind nach der Abwicklung von den Verbandsmitgliedern wieder für Zwecke der Wasserversorgung zu verwenden.	
§ 6 Aufsicht und fachliche Überwachung	
§ 6(1) Aufsichtsbehörde des Zweckerverbandes ist die Regierung von Mittelfranken.	§ 5 (1) Aufsichtsbehörde des Zweckerverbandes ist die Regierung von Mittelfranken.
§ 6(2) Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckerverbandes obliegt dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft.	§ 5 (2) Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckerverbandes obliegt dem Bayerischen Landesamt für Umwelt.
§ 7 Verbandsorgane	§ 6 Verbandsorgane
§ 8 Zusammensetzung der Versammlung	§ 7 Zusammensetzung der Versammlung
§ 8(1) – 8(4) identischer Text	§ 7(1) – 7(4) identischer Text
(1) Die Versammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.	(1) Die Versammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

<p>(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Versammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 60.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Versammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen. Zugrunde gelegt wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre.</p>	<p>(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Versammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 60.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Versammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen. Zugrunde gelegt wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre.</p>
<p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.</p>	<p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.</p>
<p>(4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt; und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz zwei kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die</p>	<p>(4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt; und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz zwei kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die</p>

Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Alt	Neu
§ 9 Einberufung der Versammlung	§ 8 Einberufung der Versammlung
<p>§ 9(1)</p> <p>Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.</p>	<p>§ 8(1)</p> <p>Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.</p>
<p>§ 9(2)</p> <p>Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vertreter beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.</p>	<p>§ 8(2)</p> <p>Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vertreter, die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.</p>
<p>§ 10 Sitzungen der Versammlung</p> <p>§ 10(3)</p> <p>Auf Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung soll spätestens am 3. Tage vorher in Amtsblättern der Mitglieder hingewiesen werden.</p>	<p>§ 9 Sitzungen der Versammlung</p> <p>§ 9(3)</p> <p>Der Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung soll spätestens am 3. Tage vorher durch die Mitglieder in der dort vorgesehenen üblichen Art und Weise bekannt gemacht werden.</p>
<p>§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung</p> <p>§ 11(1)</p> <p>Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und</p>	<p>§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung</p> <p>§ 10(1)</p> <p>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und</p>

<p>stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erscheinen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.</p>	<p>stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder deren Vertreter erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.</p>
<p>§ 11(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse ( Stimmenverhältnis ) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.</p>	<p>§ 10(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse ( Stimmenverhältnis ) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, gezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln</p>
<p>§ 12 Zuständigkeit der Versammlung § 12(1) Die Versammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist ausschließlich zuständig für</p>	<p>§ 11 Zuständigkeit der Versammlung § 11(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für</p>
<p>§ 12(1) 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;</p>	<p>§ 11(1) 1. die Entscheidung über die erstmalige Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;</p>
<p>§ 12(1) 3.</p>	<p>§ 12(1) 3.</p>

die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung;	die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
§ 12(1) 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;	§ 12(1)5 die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
§ 12(1) 6. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses;	§ 11(1) 6. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen
§ 12(1) 7. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses;	§ 11(1) 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
§ 12(1) 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;	§ 11(1)8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
12(1)9 der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;	§ 11(1) 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands;
§ 12(1) 10. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsatzung;	§ 11(1) 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform;

<p>§ 12(2)</p> <p>Die Versammlung beschließt ferner über die anderen im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Ausschuss nach § 16 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über</p>	<p>§ 11(2)</p> <p>Die Versammlung beschließt ferner über die anderen im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Ausschuss nach § 15 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über</p>
<p>§ 12(2) 2</p> <p>den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 35.000 EURO mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 3 bleiben unberührt;</p>	<p>§ 11(2) 2</p> <p>den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 EURO mit sich bringen; die §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 3 bleiben unberührt</p>
<p>§ 12(2) 3</p> <p>den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.</p>	<p>§ 11(2) 3</p> <p>den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.</p>

Alt	Neu
<p>§ 13 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte</p> <p>Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20a der Gemeindeordnung geregelt.</p>	<p>§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte</p> <p>§ 12 (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. (2) Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20a der Gemeindeordnung geregelt.</p>
<p>§ 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses</p>	<p>§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses</p>
<p>§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses</p> <p>Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.</p>	<p>§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses</p> <p>Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.</p>
<p>§ 16 Zuständigkeit des Verbandsausschusses</p> <p>§ 16 (1) 1. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;</p>	<p>§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses</p> <p>§ 15(1) 1. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen;</p>
<p>§ 16(1) 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe bis 35.000 Euro mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 3 bleiben unberührt;</p>	<p>§ 15 (1) 2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 100.000 EURO mit sich bringen; die §§ 11 Abs. 2 und 17 Abs. 3 bleiben unberührt</p>

<p>§ 16(1)6. die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vorzubehandeln;</p>	<p>§ 15(1) 6. für die Entscheidungen über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtenden Beträge.</p>
<p>§ 16(1) 7. für die Entscheidungen über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtenden Beträge;</p>	
<p>§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden</p>	<p>§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden</p>
<p>§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</p>	<p>§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</p>
<p>§ 18(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 10.000 EURO mit sich bringen.</p>	<p>§ 17(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 50.000 EURO mit sich bringen.  Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 sowie des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Im Rahmen dieser Übertragung ist der Verbandsvorsitzende ermächtigt, im Rahmen der im Wirtschaftsplan genehmigten Haushaltsmittel entsprechende Aufträge und Vergaben durchführen zu lassen, unabhängig von der Wertgrenze des Satzes 1.</p>

<p>§ 18(4) Durch besonderen Beschluß der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 sowie des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.</p>	<p>§ 17(4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkraften übertragen.</p>
<p>§ 18(5) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkraften übertragen.</p>	<p>§ 17(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die für den Zweckverband finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p>
<p>§ 18(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die für den Zweckverband finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>§ 17(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn in allen seinen Angelegenheiten der stellvertretende Vorsitzende.</p>
<p>§ 18(7) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn in allen seinen Angelegenheiten der stellvertretende Vorsitzende.</p>	

Alt	Neu
<p>§ 19 Werksausschuß Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben der Werksleitung werden vom Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen.</p>	<p>Weggefallen</p>
<p>§ 20 Dienstkräfte des Zweckerverbandes Der Zweckerverband beschäftigt nur Angestellte und Arbeiter, keine Beamte.</p>	<p>§ 18 Dienstkräfte des Zweckerverbandes Der Zweckerverband beschäftigt nur Beschäftigte, keine Beamte.</p>
§ 21 Anzuwendende Vorschriften	§ 19 Anzuwendende Vorschriften
§ 22 Haushaltssatzung	§ 20 Haushaltssatzung
	<p>§ 20 (1) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan,</li> <li>2. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen,</li> <li>3. die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,</li> <li>4. die Angaben über die Umlagefestsetzung,</li> <li>5. des Höchstbetrages der Kassenkredite.</li> </ol>
<p>§ 22(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens ein Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.</p>	<p>§ 20(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens ein Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.</p>

<p>§ 22(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens ein Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit Ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p>	<p>§ 20(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit Ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 22(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst ein Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 31 Abs. 1 bekannt gemacht.</p>	<p>§ 20(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.</p>
<p>§ 23 Deckung des Finanzbedarfs</p>	<p>§ 21 Deckung des Finanzbedarfs</p>
<p>§ 23 (3) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung oder, soweit veranlaßt, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.</p>	<p>§ 21 (3) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung und, soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.</p>
<p>§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlage</p>	<p>§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlage</p>
<p>§ 24(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.</p>	<p>§ 22(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.</p>
<p>§ 24(2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).</p>	<p>§ 22 (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen</p>

			<p>(Umlagebescheid). Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);</li> <li>- die Summe der der Ausführungsplanung zugrunde gelegten abgenommenen Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage);</li> <li>- der Investitionsumlagebetrag, der auf 1 m<sup>3</sup> abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);</li> <li>- die Höhe des Investitionsumlagebetrags für jedes Verbandsmitglied.</li> </ul> <p>Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Höhe des durch Gebührenbeiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);</li> <li>- dem vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);</li> <li>- der Betriebskostenumlagebetrag der auf 1 m<sup>3</sup> abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);</li> <li>- die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.</li> </ul>
--	--	--	--

	<p>§ 22 (3) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. des dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gefordert werden.</p> <p>§ 22 (4) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen (Art. 42 KommZG).</p>
<p>§ 25 Jahresabschluss Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Versammlung vor.</p>	<p>§ 23 Jahresabschluss und Prüfung § 23(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Versammlung vor.</p>
<p>§ 26 Abschlußprüfung § 26(1) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft sein.</p>	<p>§ 23 Jahresabschluss und Prüfung § 23(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.</p>

<p>§ 26 (2) Der Abschlussprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von den Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Vorstandsvorsitzenden zu beauftragen.</p>	<p>§ 23(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein.</p>
<p>§ 27 Örtliche Prüfung</p> <p>§ 27 (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vom Rechnungsausschuss zu prüfen.</p> <p>§ 27 (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein.</p>	<p>§ 23 Jahresabschluss und Prüfung</p> <p>§ 23 (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.</p> <p>§ 23 (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein.</p>
<p>§ 28 Festsetzung des Jahresabschlusses § 28(1)</p>	<p>§ 23 Jahrsabschluss und Prüfung (5)</p>

<p>Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluss der Versammlung vorzulegen. Nach Auflösung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald festgestellt.</p>	<p>Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.</p>
<p>§ 28(2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntzumachen.</p>	<p>§ 23 (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntzumachen</p>
<p>§ 29 Überörtliche Rechnungsprüfung § 29(1) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband öffentlicher Kassen in München.</p>	<p>§ 23 (4) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband vor. (6) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.</p>
<p>§ 29(2) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung endgültig über die Entlastung.</p>	<p>§ 23 (5) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Versammlung vorzulegen. Die</p>

	Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
§ 30 Besondere Pflichten der Verbandsmitglieder	
§ 30(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung der von der Versammlung aufgestellten Benutzungsbestimmungen zu überwachen. Sie sind ferner verpflichtet, die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.	
§ 30(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung allgemeiner oder von dem Vorsitzenden erlassener Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezugs, insbesondere bei Wassermangel, zu überwachen oder ggf. selbst durchzuführen. Vorgefundene Mängel an den Versorgungsanlagen sind von den Mitgliedern sofort dem Vorsitzenden zu melden.	
§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 32 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde	§ 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
§ 33 Auflösung	§ 26 Auflösung
§ 34 Abwicklung	§ 27 Abwicklung
§ 34 (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu	§ 27(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu

<p>übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.</p>	<p>übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen.</p>
<p>§ 35 Inkrafttreten</p> <p>§ 35(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.</p>	<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>§ 28(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.</p>
<p>§ 35(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.1967 (KrABl. S. 117), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.1991 (RABl. S. 89) außer Kraft, soweit sie nicht in diese Neufassung der Verbandssatzung übernommen wurde.</p>	<p>§ 28(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.08.1999 (MFrABl Nr. 20 S. 175), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2001 außer Kraft.</p>
<p>Wendelstein, den 28. November 2001</p> <p>Siegel Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzwachtgruppe</p> <p>W. Kelsch Verbandsvorsitzender</p>	<p>Wendelstein, den</p> <p>Robert Pfann Verbandsvorsitzender</p>